

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 24. Dezember.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Herbstmanöver 1898. (Fortsetzung.) — O. Monteton: Cherchez la femme! — Eidgenossenschaft: Wahlen. Personalnachrichten. Entwurf zur Reorganisation des Militärdepartements. Ein willkommenes Weihnachtsgeschenk. VIII. Division: Abschiedskreisschreiben. Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1899. Bern: Behandlung des Geschäftsberichts im Grossen Rat. Luzern: Jubiläums- und Abschiedsfeier des Herrn Oberst Rudolf Bindschedler. Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern. St. Gallen: Abschiedsfeier des Herrn Oberstdivisionär Fritz Locher. Zur Berichtigung. — Ausland: Deutschland: Stellungs- und Schulbildungsergebnisse der Rekruten. Österreich: Automobil-Lastwagen. Frankreich: Aufbewahrung der Fahnen.

Die Herbstmanöver 1898.

(Fortsetzung.)

Das Korpsmanöver vom 14. September.

Nach dem Gefechtsabbruch vom 13. Sept. erklärte die Manöverleitung, dass das Manöver am folgenden Tag von den Stellungen aus fortzusetzen sei, in denen sich die beiden Gegner befanden. Sodann wurden folgende Befehle von der Manöverleitung ausgegeben:

Lenzburg, 13. Sept., 1 Uhr nachmittags.

Befehl an das Südkorps.

Die Schlacht auf dem Birrfeld ist noch unentschieden. Ich werde, nachdem die erwarteten Verstärkungen eingetroffen sein werden, morgen den Angriff fortsetzen. Nehmen Sie morgen früh den Ihrigen mit aller Energie wieder auf.

Kommando des Südkorps*)

(Der Manöverleitende): sig. Bleuler.

Manöverbestimmungen.

a) Das IV. Armeekorps soll seine Gefechtsvorposten nicht über die Linie Bemer, Lieli, Ober-Berikon, Zufikon vorschieben.

b) Diese Linie soll am 14. früh von grössern Abteilungen nicht vor 8 Uhr überschritten werden.

Letztere Bestimmung hatte wohl ihren Grund in der Rücksicht auf die Schonung der Kräfte der Mannschaft und Pferde, die zwei anstrengende Manövertage, teilweise mit langen Nachtmärschen verbunden und verkürzter Nachtruhe hinter sich hatten. Im Kriege würde die Wiederaufnahme der Gefechtshandlung am 14. vor Tagesanbruch begonnen haben.

Während die Truppen der Norddivision gegen Hasenberg zurückgiengen, traf beim Komman-

danten der Norddivision von Seiten der Nordarmee der nachfolgende Befehl ein:

Baden, 13. Sept., nachmittags 1 Uhr.

Befehl an die Norddivision.

Die Schlacht auf dem Birrfeld ist noch unentschieden, doch sind beim Feind Verstärkungen im Anmarsch. Ich werde meine gewonnenen Stellungen zu behaupten suchen.

Ich erwarte auf das Bestimmteste, dass Sie den Feind nicht weiter Boden gewinnen lassen.

Kommando der Norddivision.*)

(Der Manöverleitende): sig. Bleuler.

Manöverbestimmung.

Die Gefechtsvorposten der Norddivision sollen nicht über die Linie Bibellos-Unter-Berikon-Hafnerberg vorgeschoben werden.

Grössere Abteilungen sollen diese Linie bis 8 Uhr früh am 14. nicht überschreiten.

Das IV. Armeekorps sollte der Kriegslage gemäss eigentlich auf dem Plateau von Lieli-Oberwyl bivouakieren. Der Wassermangel nötigte jedoch, hievon abzustehen und das Armeekorps Ortschaftslager in weiteren Bezirken beziehen zu lassen, als dies im Kriegsfall geschehen wäre. Das Armeekorpskommando erliess folgenden Dislokationsbefehl:

IV. Armeekorps. Lieli, den 13. Sept.,
1 Uhr nachmittags.

Dislokationsbefehl.

1. Unsere Armee ist heute de feindlichen Armee gegenübergestanden. Die Schlacht ist unentschieden geblieben. Die Armee wird morgen nach erhaltenen Verstärkungen den Angriff erneuern.

Die uns gegenübergestandenen feindlichen Kräfte haben sich nach dem Hasenberg zurückgezogen.

Ich habe den Befehl, morgen die Angriffsbewegung fortzusetzen.

2. Ich befehle:

Das IV. Armeekorps bezieht Ortschaftslager und zwar:

*) Sollte wohl heissen: Kommando der Nordarmee.

*) Sollte wohl heissen: Kommando der Südarmee.